

Objekt: TLF 3000

in: 77728 Oppenau

Angebot für: Lieferung eines Tanklöschfahrzeug (TLF) 3000 nach DIN EN 14530-22

Besondere Vertragsbedingungen für Lieferleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Überwachung der Anlieferung

Die Objekt-/Leistungsüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat den Architekten/den Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt.

2.a Lager-, Arbeitsplätze, Anschlüsse

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen

Lager- und Arbeitsplätze:

Stromanschlüsse:

Wasseranschlüsse:

Sonstige Anschlüsse:

2.b Anlieferungsart, Annahmestelle

Ort: siehe allgemeine Leistungsbeschreibung (Punkt 2.11)

Gebäude: _____

Raum: _____

3. Lieferfristen (§ 5)

3.1 Die Lieferung hat zu erfolgen

☒ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

☐ _____ Werktagen *) nach Erteilung des Auftrags (Datum des Auftragsschreibens)

☒ spätestens am 31.12.2028 (Datum)

☐ in der Zeit vom _____ bis _____

☒ Abstimmung Lieferzeit Fahrgestell mit dem Aufbauhersteller

3.2 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

*) Zu den Werktagen zählen auch die Samstage.

4. Vertragsstrafen (§11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche _____ v. H.

☒ für jeden Werktag 0,1 v. H.

des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Wert des nicht nutzbaren Teils der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. ☐ _____ v.H. *) der Auftragssumme (netto) begrenzt.**4.3** Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.**5. Mängelansprüche (§ 14)**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 14 Nr. 3:

☒ 36 _____ Monate

☒ 10 Jahre gegen Durchrostung _____ Jahr

6. Rechnungen (§ 15)**6.1** Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

zwei _____ fach

und zugleich bei

_____ fach

einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Lieferscheine, Aufmaße)

sind zwei _____ -fach einzureichen.

7. Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Zahlung erfolgt nach Erfüllung der Leistung

8. Sicherheitsleistung (§ 18)**8.1** Stellung der Sicherheit

☐ Sicherheit für die Vertragserfüllung (Komm EU (L) ZVB - Nr. 21) ist in Höhe von _____ v.H. der Auftragssumme (brutto) zu leisten.

☐ Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche (Komm EU (L) ZVB - Nr. 21) in Höhe von _____ v.H. der Abrechnungssumme (brutto) zu leisten.

Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung der Vordruck

- KFB(L/D) Sicherheit 1 -

- die Mängelansprüche der Vordruck

- KFB(L/D) Sicherheit 2 -

- vereinbarte Vorauszahlungen der Vordruck

- KFB(L/D) Sicherheit 3 -

*) Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v.H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

(Besondere Vertragsbedingungen für Lieferleistungen)

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

☐ Es gilt folgender Preisvorbehalt bzw. folgende Lohnpreisgleitklausel / Stoffpreisgleitklausel / Preisbemessungsklausel:

[illegible]

® | BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.045/476.A Besondere Vertragsbedingungen für Lieferleistungen - Komm EU (L)

10. Weitere Vereinbarungen – Fortsetzung –: